



Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 03.12.2012 für das Gebiet der Stadt Elze folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
2. Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Haltebuchten für Busse gehören grundsätzlich zur Fahrbahn. Die Stadt Elze führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit der Stadt Elze die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.
4. Soweit die Straßenreinigung nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Elze vom 16.07.2003 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen nach § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Elze übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich, möglichst am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchzuführen.

5. Die Reinigungspflicht erstreckt sich

- a) soweit die Stadt Elze die Fahrbahnen einschl. Gossen, Trenn- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün- und Seitenstreifen;
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschl. Gossen und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschl. der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Reinigungspflichtige auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist beidseitig ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg ist lediglich dieser freizuhalten. In Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 8.00 Uhr, durchgeführt werden. Die Räumungspflicht erstreckt sich werktags auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Absatz (1) ist entsprechend anzuwenden.

Darüber hinaus besteht die Streupflicht an Überwegen über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen, an sonstigen notwendigen und belebten Überwegen, an Straßeneinmündungen und Kreuzungen zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs für die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist werktags bis 20.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 20.00 Uhr, bei Bedarf zu wiederholen.
7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung die dort genannten Gegenstände nicht beseitigt oder seiner Streupflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt ,
3. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung die dort genannten Gegenstände dem Nachbarn zukehrt oder sie in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung seinen Reinigungspflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht innerhalb der dort genannten Zeiten nachkommt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung den Winterdienst nicht ausreichend oder nicht innerhalb der dort genannten Zeiten durchführt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält,
7. Schnee und Eis entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung lagert,
8. entgegen § 3 Abs. 4, 5 und 6 dieser Verordnung seiner Streupflicht bzw. seiner Wiederholungspflicht zum Schneeräumen nicht, nicht ausreichend oder nicht innerhalb der angegebenen Zeiten nachkommt,
9. entgegen § 3 Abs. 7 dieser Verordnung zur Beseitigung von Eis und Schnee schädliche Chemikalien oder Streusalz benutzt, außer für die angeführten Ausnahmefälle,
10. entgegen § 3 Abs. 8 dieser Verordnung vorhandenes Eis nicht oder nicht ausreichend beseitigt bzw. Rückstände von Streumaterial nicht oder nicht vollständig beseitigt.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elze vom 04.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 39 S. 836) außer Kraft.

2. Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2032.

Elze, den 04.12.2012

gez. Pfeiffer
Bürgermeister